

1. Rechtsgrundlage: § 38 Abs.1 und Abs.2 MABG

§ 38. (1) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Berufsberechtigung im medizinisch-technischen Fachdienst gemäß § 52 Abs.1 MTF-SHD-G besitzen und in den letzten acht Jahren mindestens 36 Monate

1. einzelne Tätigkeiten des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes gemäß Abs.7 oder des radiologisch-technischen Dienstes gemäß Abs.8 oder
2. den medizinisch-technischen Fachdienst ohne Aufsicht ausgeübt haben, sind berechtigt, diese Tätigkeiten nach ärztlicher Anordnung in einem Dienstverhältnis gemäß § 52 Abs.3 MTF-SHD-G bis 31. Dezember 2014 weiterhin auszuüben.

(2) Der/Die Landeshauptmann/Landeshauptfrau hat Personen gemäß Abs.1 auf Antrag die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeiten gemäß Abs.1 auch nach dem 31. Dezember 2014 auszustellen. Voraussetzung für die Berechtigung ist, dass die Durchführung von Tätigkeiten gemäß Abs.1 nachgewiesen wird.

2. Hinweise zum Verfahren:

2.1. Tätigkeiten des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes oder des radiologisch-technischen Dienstes:

Es ist für jede einzelne Tätigkeit gemäß Abs.7 oder Abs.8 ebenso wie für den medizinisch-technischen Fachdienst ohne ärztliche Aufsicht für jede Sparte, die entsprechende Berufsausübung/Berufserfahrung nachzuweisen.

2.2. „Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes ohne ärztliche Aufsicht“:

Der Aufsichtsbegriff bedeutet nicht immer eine persönliche und unmittelbare Kontrolle, sondern kann unterschiedliche Ausgestaltungen - reichend von der „Draufsicht“ bis zur nachträglichen Kontrolle - haben. Die gebotene Intensität der Aufsicht ist einzelfallbezogen und individuell zu beurteilen und hängt unter anderem von der Komplexität und Gefahreneignetheit der jeweiligen Tätigkeit sowie den individuellen Fähigkeiten wie auch der Berufserfahrung des/der Berufsangehörigen ab. Gegebenenfalls erfordert die Aufsicht auch eine entsprechende Anleitung sowie begleitende Maßnahmen (Rückkoppelung, Kontrollmechanismus etc.)

Sofern die Berufsausübung von diplomierten medizinisch-technischen Fachkräften nicht im Rahmen einer derartigen Aufsicht, sondern diese - entsprechend den gehobenen medizinisch - technischen Diensten - unter deren voller Eigenverantwortung erfolgt ist, wäre „die Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes ohne ärztliche Aufsicht“ gegeben.

2.3. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich danach, wo die Tätigkeit im medizinisch-technischen Fachdienst ausgeübt wird bzw. nach dem Hauptwohnsitz.

2.4. Für die betroffenen Berufsangehörigen, die auf Grund einer bescheidmäßigen Berechtigung über das gesetzlich festgelegte Berufsbild des medizinisch-technischen Fachdienstes hinaus tätig sind, haben sich regelmäßig fortzubilden, wobei nach § 38 Abs.10 MABG das Mindestausmaß dieser Fortbildung 40 Stunden innerhalb von 5 Jahren beträgt.